

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. März 1993
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 23 Abs.2 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Bezirkshauptmannschaft" ersetzt.

2. § 90 Abs.1 Z.7 wird folgende Z.8 angefügt:

"8. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die mit einer regelmäßigen Leistungspflicht der Gemeinde verbunden sind (z.B. Leasingfinanzierungen) mit Ausnahme des Abschlusses von Versicherungs- und Dienstverträgen."

3. § 90 Abs.2 erster und zweiter Satz lauten:

"Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs.1 Zif.1 bis 6 sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Haftung im Sinne des Abs.1 Zif.7 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres des Abschlusses nicht übersteigt. Die Aufnahme eines Darlehens oder eines Kassenkredites im Sinne des Abs.1 Z.7 und der Abschluß eines Rechtsgeschäftes im Sinne des Abs.1 Z.8 bedürfen dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität bzw. das Ausmaß der Leistungspflicht 2 %, der gesamte von der Gemeinde zu leistende Schuldendienst einschließlich der Leistungsverpflichtungen nach Abs.1 Z.8 jedoch 10 % der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen des jeweiligen Vorjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätsleistungen bzw. die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist."

4. § 90 Abs.4 lautet:

"Die Aufnahme von Darlehen, die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden, oder die für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesem nachfolgenden Stelle des Bundes oder des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds erforderlich sind, sowie die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen bedürfen keiner Genehmigung."

5. Im § 96 wird die Wortfolge "fünf von Hundert" durch die Ziffer und das Zeichen "5 %" ersetzt.
